

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Pauderhübchen“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühren) =
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Effenne in Oestrich und Eltville.
Journ.-Nr. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

Nr. 55

Samstag, den 6. Mai 1916

67. Jahrgang

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfasst 2
Blätter (8 Seiten).

Hierzu illustriertes „Pauder-
hübchen“ Nr. 19.

Umtlicher Teil.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Bundesrats über Regelung des
Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 279).

Vom 22. April 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Regelung
des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (RGBl. S. 279)
wird folgendes bestimmt:

Zu Abschnitt I der Verordnung.
(Reichsbranntweinstelle.)

§ 1

Die Reichsbranntweinstelle besteht aus einem Vorsitzenden, einem
stellvertretenden Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Der Sitz ist
Berlin. Zuschriften sind zu richten: An die Reichsbranntweinstelle
in Berlin W 9, Schellingstraße 14/15.

§ 2

Die laufenden Geschäfte der Reichsbranntweinstelle erledigt
der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
Entscheidungen, die nach der Verordnung vom 15. April 1916
der Reichsbranntweinstelle zuziehen, sind nach Stimmenmehrheit der
anwesenden Mitglieder zu treffen; bei Stimmengleichheit gibt die
Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In dringenden Fällen trifft der Vorsitzende oder sein Stell-
vertreter die Entscheidung selbständig; sie ist bei nächster Ge-
legenheit den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 3

Der Beirat besteht aus Regierungsvertretern und Vertretern
der beteiligten Gewerbe.
Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle beruft den Beirat
und leitet seine Beratungen.

§ 4

Das Amt des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden
und der Mitglieder der Reichsbranntweinstelle ist ein Ehrenamt.

§ 5

Die Ueberführung von Branntwein in ein Zollauschlagsgebiet
(Freihafen), einen Freizebezirk oder ein Zolllager ist nur mit Ge-
nehmigung der Spiritus-Zentrale zulässig.

Zu Abschnitt II der Verordnung.
(Branntweinherzeugung.)

§ 6

Die Direktionsbehörden haben der Reichsbranntweinstelle bis
zum 15. Mai 1916 ein Verzeichnis aller in ihrem Geschäftsbereich
liegenden Brennereien zu übermitteln, die am 17. April 1916 in
Betrieb gewesen sind oder den Betrieb nach dem 16. April 1916
aufgenommen haben. In dem Verzeichnis sind die Brennereien,
die in dem Betriebsjahr 1915/16 nach dem 16. April 1916
den Betrieb aufgenommen, sind in den ersten fünf Tagen des auf
den Betriebsaufnahme folgenden Monats der Reichsbranntwein-
stelle namhaft zu machen.

Kleinbrennereien sind in die Verzeichnisse nur insoweit auf-
zunehmen, als ihre Erzeugung zehn Hektoliter Alkohol im Betriebs-
jahr nicht übersteigt. Brennereien, deren Erzeugung nach § 21
Abs. 1 der Verordnung deren Vorschriften nicht unterliegt, sind
von der Aufnahme ausgeschlossen.

Auf Ersuchen der Reichsbranntweinstelle sind dieser auch
andere Brennereien und nach dem Branntweinsteuergesetz und den
Ausführungsbestimmungen anmeldspflichtige Betriebe mitzuteilen
und nähere Auskünfte über die Brennereien und die anderen
anmeldspflichtigen Betriebe zu geben.

§ 7

Die Auskunft nach § 7 der Verordnung ist nur auf besondere
Aufforderung der Spiritus-Zentrale zu erteilen. Diese überfendet
den Brennereien zu diesem Zwecke einen Fragebogen. Der Frage-
bogen ist binnen einer Woche wahrheitsgemäß ausgefüllt zurück-
zusenden.

Die Pflicht zur Lieferung des Branntweins ist von der Zu-
sendung des Fragebogens nicht abhängig.

Zu Abschnitt III der Verordnung.
(Branntweinbesitz.)

§ 8

Die im § 3 der Verordnung festgesetzte Abgabe und Vergällungs-
beschränkung, sowie die im § 10 Abs. 1 und im § 11 Abs. 1 der
Verordnung vorgeschriebene Lieferung und Abgabepflicht bezieht
sich nicht auf Branntwein, der bis zum 16. April 1916 unvollständig
vergällt worden ist oder dessen unvollständige Vergällung bis zum
30. April 1916 beantragt und bis zum 10. Mai 1916 erfolgt ist
(§ 21 Abs. 3 der Verordnung). Ist die unvollständige Vergällung
nicht bis zum 10. Mai 1916 erfolgt, so unterliegt der Brannt-
wein der Abgabe und Vergällungsbeschränkung; er ist nachträglich
anzumelden.

Zu Abschnitt III der Verordnung.
(Branntweinbesitz.)

§ 9

Von der Lieferungs- und Abgabepflicht nach den §§ 10 und
11 der Verordnung ist außer dem im § 10 Abs. 2 der Verordnung
bezeichneten Branntwein auch solcher Branntwein ausgenommen,
der nach § 29 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung ohne Ver-
gällung steuerfrei abgelassen ist.

§ 10

Die Abgabe nach § 11 der Verordnung über unversteuerten
und unvergällten Branntwein ist der Spiritus-Zentrale nach dem
beigefügten Muster (A*) ohne besondere Aufforderung zu erteilen.
Die Anleitung auf dem Muster ist zu beachten. Die Steuerstelle
hat dem zur Abgabe Verpflichteten auf Verlangen Auskunft über

die in dessen Gewahrsam befindlichen Branntweinmengen nach
den amtlichen Büchern und Abfertigungspapieren zu geben. Vor-
drucke für die Abgabe sind bei der Spiritus-Zentrale kostenlos
erhältlich.

§ 11

Die Abgabe nach § 11 der Verordnung über versteuerten
oder vergällten Branntwein ist ohne besondere Aufforderung nach
dem beigefügten Muster (B*) zu erteilen. Die Anleitung auf dem
Muster ist zu beachten. Die Abgabe hat sich auch auf ver-
arbeiteten zum Genuß bestimmten oder dazu geeigneten Brannt-
wein zu erstrecken. Branntweinmengen, die insgesamt nicht mehr
als 10 Hektoliter Alkohol enthalten, sind von der Abgabungs- und
Lieferungspflicht ausgenommen. Ist der Bestand größer, so sind
die gesamten Mengen anzugeben; doch ist eine Teilmenge, die
nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol enthält, von der Lieferungs-
pflicht ausgenommen. Vordrucke für die Abgabe sind bei der
Spiritus-Zentrale kostenlos erhältlich.

§ 12

In den Fällen der §§ 13 und 18 der Verordnung ist der
Preis, falls keine Beschwerde eingeht, binnen zwei Wochen nach
Ablauf der Beschwerdefrist zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht
binnen einem Monat vom Tage der endgültigen Preisfestsetzung
ab, so sind vom Tage der Endgültigkeit ab Zinsen in Höhe von
einem vom Hundert über dem Diskontsatz der Reichsbank zu zahlen.

Zu Abschnitt IV der Verordnung.
(Einfuhr aus dem Ausland.)

§ 13

Wer aus dem Ausland Branntwein in Fässern oder Kessel-
wagen einführt, ist verpflichtet, der Spiritus-Zentrale unter An-
gabe von Art und Menge — zunächst in Litern Alkohol —, der
Umfassungsart, des Einkaufspreises und des Bestimmungsortes
unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige
zu erteilen, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die
Spiritus-Zentrale weiter zu leiten und die erforderlichen Auskünfte
zu erteilen. Er hat den Eingang des Branntweins und dessen
Lagerungsart unverzüglich der Spiritus-Zentrale anzuzeigen. Die
Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schrift-
lich zu bestätigen. Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen
gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über
sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich
der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle
der Empfänger.

§ 14

Wer aus dem Ausland Branntwein einführt, hat ihn an die
Spiritus-Zentrale zu liefern. Er hat ihn bis zur Abnahme durch
die Spiritus-Zentrale mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kauf-
manns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu verpacken und
auf Abruf nach den Anweisungen der Spiritus-Zentrale zu ver-
laden. Die Spiritus-Zentrale hat sich binnen drei Tagen nach
Empfang der Anzeige von der Einfuhr zu erklären, ob sie den
Branntwein übernehmen will. Soweit die Spiritus-Zentrale die
Abnahme ablehnt oder sich binnen der angegebenen Frist nicht
erklärt, erteilt die Lieferungsstelle.

§ 15

Die Spiritus-Zentrale setzt den Uebernahmepreis für den über-
nommenen Branntwein fest. Gegen die Festsetzung ist binnen
vierzehn Tagen Beschwerde an den Vorsitzenden der Reichs-
branntweinstelle zulässig, der endgültig entscheidet. Erfolgt die
Uebernahme nicht freiwillig, so finden die Vorschriften im § 5
Abs. 2 der Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 16

Die Abnahme hat auf Verlangen des zur Uebernahme Ver-
pflichteten spätestens binnen vierzehn Tagen von dem Tage ab zu
erfolgen, an dem der Spiritus-Zentrale das Verlangen zugeht.
Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Ge-
fahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Spiritus-
Zentrale über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit
einem vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Reichs-
bank zu verginsen. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage
nach Abnahme.

§ 17

Streitigkeiten, die sich zwischen dem Beteiligten und der
Spiritus-Zentrale über Lieferung, Behandlung, Aufbewahrung,
Verpackung und Eigentumsübergang ergeben, entscheidet der Vor-
sitzende der Reichsbranntweinstelle endgültig.

§ 18

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe
bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen
des § 13 und des § 14 Satz 1 zuwiderhandelt.
Bei Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 13 und 14 fest-
gesetzte Abgabe- und Lieferungsfrist kann neben der Strafe der
Branntwein, auf den sich die strafbare Handlung bezieht, einge-
zogen werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

Schlussbestimmungen.

§ 19

Wer zur Lieferung von Branntwein an die Spiritus-Zentrale
verpflichtet ist, hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung
des Preises zu liefern.

§ 20

Soweit in der Verordnung oder in diesen Ausführungsbe-
stimmungen eine Beschwerdefrist festgesetzt ist, beginnt ihr Lauf
mit dem Tage des Zugangs der angeforderten Festsetzung.

§ 21

Es ist verboten, Branntwein, der von der Spiritus-Zentrale
bezogen wird, zu anderen als den im Bestellschein angegebenen
Zwecken zu verwenden.

§ 22

Die Vorschriften der Verordnung finden ohne Rücksicht auf
die Menge des hergestellten und die Art der Feststellung des
steuerpflichtigen Branntweins keine Anwendung auf Branntwein,
der ausschließlich aus Obst, Beeren oder Rückständen davon, aus
Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rückständen davon ge-
wonnen ist. Von den Vorschriften der Verordnung wird ferner
unversteuerten Arrak und Rum ausgenommen.

§ 23

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung
auf Branntwein, der nach dem 16. April 1916 aus anderen, als
den im § 22 genannten Stoffen in Kleinbrennereien innerhalb einer
Jahreserzeugung von nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol ge-
wonnen ist.

Die Mehrerzeugung solcher Kleinbrennereien unterliegt den
Vorschriften der §§ 3 und 5 bis 9 der Verordnung. Eine Ver-

letzung der durch diese Vorschriften begründeten Verpflichtungen
ist nach § 24 der Verordnung strafbar.

Die Spiritus-Zentrale kann die Abnahme der Mehrerzeu-
gung solcher Kleinbrennereien ablehnen.

§ 24

Für den nach dem 16. April 1916 hergestellten Branntwein
sind in den Abfertigungspapieren Vermerke über die Vergällungs-
pflicht nicht mehr zu machen und in den Abnahme-, Lager- und
Reinigungsbüchern die Spalten, soweit sie sich auf die Vorschriften
über die Vergällungspflicht gründen, nicht mehr auszufüllen.

Wird in einer Brennerei nach dem 16. April 1916 Brannt-
wein abgenommen, so ist gegebenenfalls nach den Bestimmungen
des § 145 Abs. 2 der Brennereiverordnung festzustellen, welche
Alkoholmenge vor dem 17. April und welche Menge nach dem
16. April 1916 erzeugt ist. Als Tag der Erzeugung gilt der Tag,
an dem der Abtrieb der Maische usw. erfolgt ist.

Für die vor dem 17. April 1916 hergestellten Alkoholmengen
ist die bisherige Unterscheidung hinsichtlich der Vergällungspflicht
in allen Abfertigungspapieren und Büchern festzuhalten; sie ist
aber für die weitere steuerliche Behandlung ohne Bedeutung.
Vergällungspflichtiger Branntwein unterliegt nicht weiter dem
Zwange der vollständigen Vergällung; bei vollständiger Vergällung
vergällungsfreier Branntweins findet die Ausfertigung von Ver-
gällungsscheinen oder die Aufschreibung in einem Ausgleichsbuche
nicht mehr statt. Im Falle der vollständigen Vergällung ist die
Betriebsauflage stets zu dem in der Verordnung vom 7. Okt. 1915
(RGBl. S. 637) in Ziffer V unter a, 3 vorgesehene Satz von
0,23 Mark für das Liter Alkohol zu vergüten.

§ 25

Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle wird ermächtigt,
gemäß § 22 der Verordnung von den Vorschriften derselben Aus-
nahmen zuzulassen.

§ 26

Der Vorsitzende der Reichsbranntweinstelle wird mit der nach
§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trink-
branntweinherzeugung vom 31. März 1915 (RGBl. S. 208) dem
Reichskanzler zuzulegenden Zulassung von Ausnahmen von den Vor-
schriften dieser Bekanntmachung betraut.

Berlin, den 22. April 1916.

Im Auftrage: Freiherr von Stein,
Der Reichskanzler.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvert. Generalkommando. Frankfurt (Main), 29. 4. 1916.

Abt. IIIb T.-Nr. 8354/2270.

Betr.: Sperrzeit für Tauben.

Auf Grund des § 95 des Gesetzes über den Belagerungszustand
vom 4. Juni 1881 bestimme ich für den mir unterstellten Korps-
bereich und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für
den Befehlshaber der Festung Mainz:

Das Ausfliegenlassen von Tauben, auch Militärtauben, aus
ihren Schlägen wird hiermit bis zum 1. Juni dieses Jahres ver-
boten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre
bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis
zu 1500 Mk. bestraft.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Pferdegefellung.

Das stellvertretende Generalkommando 18. Armee-Korps hat
folgendes bestimmt:

Spannleistungen.

In besonders begründeten Fällen dürfen Spannleistungen
für nichtmilitärische Behörden und für Private mit Rücksicht auf
den wachsenden Pferdemangel und die sich daraus für viele ge-
werbsmäßige ergebenden Schwierigkeiten — ohne besondere Geneh-
migung des Generalkommandos — erfolgen. Die Pferde, die mit
Fahrrat auszuliefern sind, verbleiben über Nacht in den Stallungen
des Truppenteils, der für sie Nationen weiter empfängt.

Für die Benutzung ist eine von der Ortspolizeibehörde als orts-
ablich und angemessen beschleunigte Entschädigung zu zahlen. Die
Einnahme fließt der Reichskasse zu.

Eine Schädigung des örtlichen Fuhrhalterwesens durch die
Spannleistungen muß unter allen Umständen vermieden werden.

Ausleihen von Pferden gegen Unterbringung, Fütterung
und Pflege.

Die Ausleiher erfolgt:
1. an Landwirte zu landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen
Arbeiten unter besonderen, von den Entleiher anzuvermerkenden
Bedingungen gemäß diesseitiger Verfügung vom 16. Jan. 1916
I a Nr. 58, aber unter genereller Erhöhung der Haftsumme auf
300 Mk. für jedes Pferd und zwar unentgeltlich.

Unter den gleichen Bedingungen werden auch trachtige Stuten
zum Abfohlen ausgeliehen. Die Fohlen verbleiben dem Entleiher.
2. an industrielle und Handelsbetriebe, in besonders begründeten
Fällen, unter denselben Bedingungen, aber gegen Zahlung einer
täglichen Entschädigung von 3 Mark für jedes Pferd; die Ein-
nahme fließt der Reichskasse zu. Die Genehmigung zu diesen
Ausleihungen ist von Fall zu Fall beim stell. Generalkommando
einzuholen.

Spannleistungen und Ausleihungen von Pferden können aber-
haupt nur insoweit erfolgen, als es die Interessen des Truppen-
teils zulassen.

Frankfurt a. M., den 4. Mai 1916.

Der königliche Landrat.

Preise für Schlachtkälber.

Die durch Bekanntmachung vom 12. April 1916 bekanntgegebenen
Kälberpreise werden dahin ergänzt, daß vom 1. Mai d. J. ab
für Doppelsender 20 Mk. mehr für 50 kg Lebendgewicht der be-
treffenden Gewichtsklasse bezahlt werden dürfen.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1916.

Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Der Vorstand.

* Die Muster sind hier nicht mitabgedruckt.

Die Herren Bürgermeister

werden an die Erledigung meiner Verfügungen!

1. vom 21. April 1902, Z. 2306, betreffend Einleitung des Verzeichnisses der von den Israeliten aufzubringenden direkten Staatssteuern.
2. 7. Februar 1903, Z. 852, betreffend Bezeichnung der in das schulpflichtige Alter getretenen oder in einer Taufstammeneintragung aufgenommenen Kinder.
3. 28. Dezember 1900, Z. 7295, betreffend Bericht über Weinbergbesuche.

Adelshausen a. Rh., den 4. Mai 1916.

Der königliche Landrat.

Häferbedarf.

Die Magistrats- und Herren Bürgermeister werden um die umgehende Erledigung unseres Rundschreibens vom 17. v. Mts. erinnert, betr. den Häferbedarf der Gemeinde.

Adelshausen a. Rh., den 3. Mai 1916.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.

Handel mit Schlachtvieh.

In Abänderung der Ziffer 5 b unserer Bekanntmachung vom 15. April 1916, betreffend Regelung des Handels mit Schlachtvieh im Regierungsbezirk Wiesbaden, wird der den Verbandsmitgliedern für den Ankauf von Kälbern und Schafen zugebilligte Zuschlag zum Ankaufspreis vom 1. Mai 1916 ab von 5% auf 8% erhöht.

Ferner wird die gemäß Ziffer 7 obiger Bekanntmachung vom Verband zur Deckung der Unkosten zu erhebende Abgabe vom 1. 5. 16 ab von 1% auf 1/2% des Rechnungsbetrages festgesetzt.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1916.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorstand.

Bekanntmachung. Feuerwehrdienst.

Alle im hiesiger Gemeinde wohnenden männlichen Personen im Alter von 18 bis zu 50 Jahren (Geburtsjahr 1866 bis einschl. 1907) werden hiermit zum Eintritt in die hiesige Feuerwehr berufen.

Ausgenommen sind nach den bestehenden Vorschriften:

- a) die Bahnpolizeibeamten und die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst, sowie als Maschinisten und Maschinenwärter tätigen sonstigen Eisenbahnbediensteten,
- b) die Geistlichen, Ärzte und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten,
- c) die Mitglieder der freiwilligen und Fabrikfeuerwehr,
- d) die Personen, die zum Feuerlöschdienste völlig untauglich sind, was auf Erfordern durch ein ärztliches Attest zu belegen ist.

Die oben bezeichneten Personen werden aufgefordert, am Sonntag, den 7. Mai 1916, vormittags punkt 8 Uhr zu ihrer Einstellung am Spritzenhaus hier zu erscheinen. Unentschuldigtes Ausbleiben, zu spätes Erscheinen, oder Entscheidung vor ausgesprochener Entlassung wird streng bestraft.

Niederwalluf, den 3. Mai 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Der Bürgermeister.

J. B. Müller.

Bekanntmachung.

Wie mir bekannt wird, mehren sich in letzter Zeit die Fälle, in denen Hausierer in den hiesigen Häusern ihre Waren anpreisen, unter Berufung auf den Unterzeichneten und mit dem Hinweis, der Verdienst aus dem Verkauf der angebotenen Waren solle diesem oder jenem guten Zwecke zu Gute kommen. Ich bitte die Bevölkerung im eigenen Interesse, derartige Hausierer abzuweisen, da es sich hier um Schwindel handelt. Diesem wird ein solches Verhalten nicht geduldet, sondern wird streng bestraft.

Niederwalluf, den 4. Mai 1916.

Der Bürgermeister: Janßen.

Bekanntmachung.

Nachdem die Ausfaat des Hafers wohl allgemein beendet ist, muß festgestellt werden, ob nicht noch irgend welche Vorräte an Hafer wegen Verminderung der Ausfaat usw. vorhanden sind. Die Vorräte an Hafer sind so außerordentlich gering, daß auch mit der allerfeinsten Menge gerechnet werden muß.

Die Landwirte werden daher aufgefordert, die Vorräte an Hafer bestimmt bis zum 8. ds. Mts. an die Gemeinde abzuliefern.

Deßlich, den 2. Mai 1916.

Der Bürgermeister: Becker.

Deutschland an Amerika.

Berlin, 5. Mai. Nachstehende Note ist in Beantwortung der amerikanischen Note vom 20. v. Mts. über die Führung des deutschen U-Bootskrieges dem Vorkämpfer der Vereinigten Staaten von Amerika gestern Abend übergeben worden.

Der Unterzeichnete beehrt sich, im Namen der Kaiserlich Deutschen Regierung Seiner Excellenz dem Vorkämpfer der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn James B. Gerard, auf das Schreiben vom 20. v. Mts. über die Führung des deutschen U-Bootskrieges Nachstehendes zu erwidern:

Die Deutsche Regierung hat das ihr von der Regierung der Vereinigten Staaten

in Sachen der „Suffey“

mitgeteilte Material an die beteiligten Marinestellen zur Prüfung weitergegeben. Auf Grund des bisherigen Ergebnisses dieser Prüfung verschiebt sie sich nicht der Möglichkeit, daß das in ihrer Note vom 10. v. Mts. erwähnte, von einem deutschen U-Boot torpedierte Schiff in der Tat mit der „Suffey“ identisch ist. Die Deutsche Regierung darf sich eine weitere Mitteilung hierüber vorbehalten, bis einige noch ausstehende für die Beurteilung des Sachverhalts ausschlaggebende Feststellungen erfolgt sind. Falls es sich erweisen sollte, daß die Annahme des Kommandanten, ein Kriegsschiff vor sich zu haben, irrig war, so wird die Deutsche Regierung die sich hieraus ergebenden Folgerungen ziehen. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat an den Fall der „Suffey“ eine Reihe von Behauptungen geknüpft, die in dem Sage gipfeln, daß dieser Fall nur ein Beispiel für die vorbedachte Methode unterschiedsloser Zerstörung von Schiffen aller Art, Nationalität und Bestimmung durch die Befehlshaber der deutschen U-Boote sei.

Die Deutsche Regierung muß diese Behauptung mit Entschiedenheit zurückweisen.

Auf eine ins Einzelne gehende Zurückweisung glaubt sie indessen im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit verzichten zu sollen, zumal da die Amerikanische Regierung es unterlassen hat, ihre Behauptung durch konkrete Angaben zu begründen. Die Deutsche Regierung begnügt sich mit der Feststellung, daß sie, und zwar lediglich mit Rücksicht auf die Interessen der Neutralen, in dem Gebrauch der Unterseebootskraft sich weitgehende Beschränkungen auferlegt hat, obwohl diese Beschränkungen notwendigerweise auch den

Feinden Deutschlands zugute kommen, eine Rücksicht, der die Neutralen bei England und seinen Verbündeten nicht begeben sind. In der Tat sind die deutschen Seestreitkräfte angewiesen, den Unterseebootskrieg nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen über die Anhaltung, Durchsuchung und Zerstörung von Handelsschiffen zu führen, mit der einzigen Ausnahme des Handelskrieges gegen die im englischen Kriegsgebiet betroffenen feindlichen Frachtschiffe, deretwegen der Regierung der Vereinigten Staaten niemals, auch nicht durch die Erklärung vom 8. Februar d. J., eine Zusage gegeben worden ist. Einen Zweifel daran, daß die entsprechenden Befehle loyal gegeben worden sind und loyal ausgeführt werden, kann die Deutsche Regierung niemandem gestatten. Irrtümer, wie sie tatsächlich vorgekommen sind, lassen sich bei keiner Art der Kriegsführung ganz vermeiden und sind in dem Seekrieg

gegen einen Feind, der sich aller erlaubten und unerlaubten Listen bedient,

erklärlich. Aber auch abgesehen von Irrtümern birgt der Seekrieg genau wie der Landkrieg für neutrale Personen und Güter, die in den Bereich der Kämpfe gelangen, unvermeidliche Gefahren in sich. Selbst in Fällen, in denen die Kampfhandlung sich lediglich in den Formen des Kreuzerrieges abspielt, hat sich wiederholt neutrale Personen und Güter zu Schaden gekommen. Auf die Minengefahr, der zahlreiche Schiffe zum Opfer gefallen sind, hat die Deutsche Regierung wiederholt aufmerksam gemacht. Die Deutsche Regierung hat der Regierung der Vereinigten Staaten mehrfach Vorschläge gemacht, die bestimmt waren, die unvermeidlichen Gefahren des Seekrieges für amerikanische Reisende und Güter auf ein Mindestmaß zurückzuführen. Leider hat die Regierung der Vereinigten Staaten nicht geglaubt, auf diese Vorschläge eingehen zu wollen; anderenfalls würde sie dazu beigetragen haben, einen großen Teil der Unfälle zu verhindern, von denen inzwischen amerikanische Staatsangehörige betroffen worden sind. Die Deutsche Regierung hält auch heute noch an ihrem Angebot fest, Vereinbarungen in dieser Richtung zu treffen. Entsprechend den wiederholt von ihr abgegebenen Erklärungen,

kann die Deutsche Regierung auf den Gebrauch der U-Bootskraft auch im Handelskrieg nicht verzichten.

Wenn sie sich heute in der Anpassung der Methoden des Unterseebootskrieges an die Interessen der Neutralen zu einem weiteren Entgegenkommen entschließt, so sind für sie Gründe bestimmend, die sich über die Bedeutung der vorliegenden Streitfrage erheben. Die Deutsche Regierung mißt den hohen Geboten der Menschlichkeit keine geringere Bedeutung bei als die Regierung der Vereinigten Staaten. Sie trägt auch voll Rechnung der langen gemeinschaftlichen Arbeit der beiden Regierungen an einer von diesen Geboten geleiteten Ausgestaltung des Völkerrechts, deren Ziel stets die Beschränkung des Land- und Seekrieges auf die bewaffnete Macht der Kriegführenden und die tunlichste Sicherung der Nichtkämpfenden gegen die Grausamkeiten des Krieges gewesen ist. Für sich allein würden jedoch diese Gesichtspunkte, so bedeutsam sie sind, für die Deutsche Regierung bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge nicht den Ausschlag geben können.

Dem gegenüber dem Appell der Regierung der Vereinigten Staaten an die geheiligten Grundsätze der Menschlichkeit und des Völkerrechts muß die Deutsche Regierung erneut und mit allem Nachdruck feststellen, daß es nicht die Deutsche, sondern die Britische Regierung gewesen ist, die diesen furchtbaren Krieg unter Mißachtung aller zwischen den Völkern vereinbarten Rechtsnormen auf Leben und Eigentum der Nichtkämpfer ausgedehnt hat, und zwar ohne jede Rücksicht auf die durch diese Art der Kriegsführung schwer geschädigten Interessen und Rechte der Neutralen und Nichtkämpfenden. In der bittersten Notwehr gegen die rechtswidrige Kriegsführung Englands, im Kampf um das Dasein des deutschen Volkes hat die deutsche Kriegsführung zu dem harten, aber wirksamen Mittel des Unterseebootskrieges greifen müssen.

Bei dieser Sachlage kann die Deutsche Regierung nur erneut ihr Bedauern darüber aussprechen, daß die humanitären Gefühle der Amerikanischen Regierung, die sich mit so großer Wärme den bedauernswerten Opfern des Unterseebootskrieges zuwenden, sich nicht mit der gleichen Wärme auch auf die vielen Millionen von Frauen und Kindern erstrecken, die nach der erklärten Absicht der Englischen Regierung in den Hunger getrieben werden und durch ihre Hungerqualen die siegreichen Armeen der Zentralmächte zu schimpflicher Kapitulation zwingen sollen. Die Deutsche Regierung und mit ihr das deutsche Volk hat für dieses ungleiche Empfinden um so weniger Verständnis, als sie zu wiederholten Malen sich ausdrücklich bereit erklärt hat, sich mit der Anwendung der Unterseebootskraft streng an die vor dem Krieg anerkannten völkerrechtlichen Normen zu halten, falls England sich dazu bereit findet, diese Normen gleichfalls seiner Kriegsführung zugrunde zu legen. Die verschiedenen Versuche der Regierung der Vereinigten Staaten, die Großbritannien die Regierung hierzu zu bestimmen, sind an der strikten Ablehnung der Britischen Regierung gescheitert.

England hat auch weiterhin Völkerrechtsbruch auf Völkerrechtsbruch gehäuft

und in der Vergewaltigung der Neutralen jede Grenze überschritten. Seine letzte Maßnahme, die Erklärung deutscher Bunkertorbole als Bannware, verbunden mit den Bedingungen, zu denen allein englische Bunkertorbole an die Neutralen abgegeben werden, bedeutet nichts anderes als den Versuch, die Lonnage der Neutralen durch unerhörte Erpressung unmittelbar in den Dienst des englischen Wirtschaftskrieges zu zwingen. Das deutsche Volk weiß, daß es in der Hand der Regierung der Vereinigten Staaten liegt, den Krieg im Sinne der Menschlichkeit und des Völkerrechts auf die Streitkräfte der kämpfenden Staaten zu beschränken. Die Amerikanische Regierung wäre dieses Erfolges sicher gewesen, wenn sie sich entschlossen hätte, ihre unbefriedigbaren Rechte auf die Freiheit der Meere England gegenüber nachdrücklich geltend zu machen. So aber sieht das deutsche Volk unter dem Eindruck, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Deutschland in dessen Existenzkampf die Beschränkung im Gebrauch einer wirksamen Waffe verlangt, und daß sie die Aufrechterhaltung ihrer Beziehungen zu Deutschland von der Erfüllung dieser Forderung abhängig macht, während sie sich

gegenüber den völkerrechtswidrigen Methoden seiner Feinde mit Protesten begnügt.

Auch ist dem deutschen Volk bekannt, in wie weitem Umfang unsere Feinde aus den Vereinigten Staaten mit Kriegsmitteln aller Art versehen werden. Unter diesen Umständen wird es verstanden werden, daß die Anrufung des Völkerrechts und der Gefühle der Menschlichkeit im deutschen Volk nicht den vollen Widerhall finden kann, dessen ein solcher Appell hier unter anderen Verhältnissen stets sicher ist.

Wenn die Deutsche Regierung sich trotzdem zu einem äußersten Zugeständnis entschließt, so ist für sie entscheidend einmal die mehr als hundertjährige Freundschaft zwischen den beiden großen Völkern, sodann aber der Gedanke an das schwere Verhängnis, mit dem eine Ausdehnung und Verlängerung dieses grausamen und blutigen Krieges die ge-

samte zivilisierte Menschheit bedroht. Das Bewußtsein der Stärke hat es der Deutschen Regierung erlaubt, zweimal im Laufe der letzten Monate ihre

Bereitschaft zu einem Deutschlands Lebensinteressen sichernden Frieden

offen und vor aller Welt zu bekunden. Sie hat damit zum Ausdruck gebracht, daß es nicht an ihr liegt, wenn den Völkern Europas der Friede noch länger vorenthalten bleibt. Mit um so stärkerer Berechtigung darf die Deutsche Regierung aussprechen, daß es vor der Menschheit und der Geschichte nicht zu verantworten wäre, nach 21 monatiger Kriegsdauer die über den Unterseebootskrieg entstandene Streitfrage einen den Frieden zwischen dem deutschen und dem amerikanischen Volk ernstlich bedrohende Wendung nehmen zu lassen. Einem solchen Entwidlung will die Deutsche Regierung, soweit es an ihr liegt, vorbeugen. Sie will gleichzeitig ein letztes dazu beitragen, um — solange der Krieg noch dauert — die Beschränkung der Kriegsführung auf die kämpfenden Streitkräfte zu ermöglichen, ein Ziel, das die Freiheit der Meere einschließt und in dem sich die Deutsche Regierung mit der Regierung der Vereinigten Staaten auch heute noch einig glaubt.

Von diesem Gedanken geleitet, teilt die Deutsche Regierung der Regierung der Vereinigten Staaten mit, daß die Beschränkung an die deutschen Seestreitkräfte ergangen ist, in Beobachtung der allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze über Anhaltung, Durchsuchung und Zerstörung von Handelsschiffen auch innerhalb des Seekriegsgebietes Kaufschiffe nicht ohne Warnung und Rettung der Menschenleben zu versenken, es sei denn, daß sie fliehen oder Widerstand leisten.

In dem Daseinskampf, den Deutschland zu führen gezwungen ist, kann ihm jedoch von den Neutralen nicht zugemutet werden, sich mit Rücksicht auf ihre Interessen im Gebrauch einer wirksamen Waffe Beschränkungen aufzulegen, wenn seinen Gegnern gestattet bleibt, ihrerseits völkerrechtswidrige Mittel nach Belieben zur Anwendung zu bringen. Ein solches Verlangen würde mit dem Wesen der Neutralität unvereinbar sein. Die Deutsche Regierung ist überzeugt, daß der Regierung der Vereinigten Staaten eine derartige Zumutung fernliegt; dies entnimmt sie aus der wiederholten Erklärung der Amerikanischen Regierung, daß sie allen Kriegführenden gegenüber die verletzte Freiheit der Meere wiederherzustellen entschlossen sei.

Die Deutsche Regierung geht demgemäß von der Erwartung aus, daß ihre neue Weisung an die Seestreitkräfte auch in den Augen der Regierung der Vereinigten Staaten jedes Hindernis für die Verwirklichung der in der Note vom 23. Juli 1915 angebotenen Zusammenarbeit zu der noch während des Krieges zu bewirkenden Wiederherstellung der Freiheit der Meere aus dem Wege räumt, und sie zweifelt nicht daran, daß die Regierung der Vereinigten Staaten namentlich bei der Großbritannienischen Regierung die alsbaldige Beobachtung derjenigen völkerrechtlichen Normen mit allem Nachdruck verlangen und durchsetzen wird, die vor dem Kriege allgemein anerkannt waren und die insbesondere in den Noten der Amerikanischen Regierung an die Britische Regierung vom 28. Dezember 1914 und vom 5. November 1915 dargelegt sind. Sollten die Schritte der Regierung der Vereinigten Staaten nicht zu dem gewünschten Erfolge führen, den Folgen der Menschlichkeit bei allen kriegführenden Nationen Geltung zu verschaffen, so würde die Deutsche Regierung sich einer neuen Sachlage gegenübersehen, für die sie sich die volle Freiheit der Entschlüsse vorbehalten muß.

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlaß, um dem Herrn Botschafter die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

ges. von Jagow.

Seiner Excellenz

dem Botschafter der Vereinigten Staaten

von Amerika

Herrn James B. Gerard.

Diese deutsche Note ist, wie man weiß, das Ergebnis sehr eingehender Erwägungen und Beratungen, die zunächst in den höchsten Reichsämtern angestellt und dann im Großen Hauptquartier abgeschlossen worden sind. An ihnen haben alle verantwortlichen Männer mitgewirkt, deren Händen das Schicksal unseres deutschen Vaterlandes anvertraut ist. Sie haben uns bisher durch alle Klippen und Gefahren dieses weltumspannenden Krieges mit starken Armen siegreich hindurchgeführt und deshalb dürfen wir darauf vertrauen, daß auch die jetzt von ihnen getroffene Entscheidung uns zum Heile gereichen wird. Mit Worten voll Würde und sittlichem Ernst werden die herausfordernden Redewendungen der amerikanischen Note zurückgewiesen; wir brauchen von Herrn Wilson keine Belehrung über die Pflichten der Menschlichkeit entgegenzunehmen und wissen ganz genau, was von diesen schönen Lehren zu halten ist, deren überlautes metallisches Nebengeräusch den Vereinigten Staaten so überaus glänzend bekommt. Der Präsident der Union drohte uns für den Fall der Unmöglichkeit mit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen und schenke drauf und dran zu sein, es auf einen Krieg mit Deutschland ankommen zu lassen, obwohl er doch die Gesetze der Humanität und die Wahrung des Friedens über alles stellt. Wir betätigen die Gebote der Menschlichkeit, indem wir uns zu einem äußersten Entgegenkommen entschließen, das wohl auch den weitgehenden Forderungen des Weißen Hauses in Washington genügen dürfte.

Damit ist unser letztes Wort in Sachen des Unterseebootskrieges gesprochen. Darüber hinaus aber enthält die deutsche Note die bündige Erklärung, daß die einseitige Respektierung des Völkerrechts, wie wir sie jetzt Herrn Wilson für unser Teil zugesandt haben, durchaus nicht etwa für die Dauer Geltung haben soll. Jetzt kann er seine Hebelarmel aufstreifen und auch einmal den Engländern zeigen, was eine amerikanische Farbe ist. Wir erwarten Verweise für die brennende Liebe, mit der die amerikanische Regierung sich der Freiheit der Meere hingeeben hat und hoffen, daß es ihr gelingen wird, sie auf allen Ozeanen zur Anerkennung zu bringen, wo Englands gewaltige Flotte einstweilen noch den internationalen Seeräuber spielen darf. Manche Kreise in Deutschland werden in dieser Beziehung nur geringe Erwartungen hegen; mag sein, daß sie Recht behalten. Dann wird aber für uns eine neue Lage geschaffen, zu der wir unbehindert durch alle jetzigen und früheren Erklärungen in alleiniger Berücksichtigung der deutschen Interessen Stellung nehmen können und werden. Noch liegt es in der Hand des Präsidenten Wilson, uns eine notgedrungenen Abkehr von den „Geboten der Menschlichkeit“ zu ersparen. Gibt er aber seinen lieben englischen Stammesbrüdern nach wie vor unbefristete Vollmacht zur Vergewaltigung des Völkerrechts, dann muß für uns der Augenblick kommen, da wir uns lediglich auf uns selbst, auf unsere Pflichten gegen unser Volk und unsere Zukunft bestimmen und den Kampf mit allen Mitteln weiterführen, die in unsere Hand gegeben sind. Man soll sich mit keiner Täuschung darüber hingeben, daß es der Deutschen Regierung mit dieser Aufkündigung bitterer Ernst ist. Wir bieten auch Amerika unsere Hand zum Frieden, wie wir es 1914 unseren jetzigen Feinden gegenüber getan haben,